

Besprechungen

Heiko Faber, *Verwaltungsrecht*, 3. Auflage, Tübingen 1992 (J. C. B. Mohr), 453 Seiten, 44,- DM.

»Verfassungsrecht vergeht, Verwaltungsrecht besteht« – diese Insubordination Otto Mayer's gegenüber höherrangigem Recht blieb bis in die siebziger Jahre das geheime Motto der Lehrbücher zum Verwaltungsrecht. Das Grundgesetz wurde zur Kenntnis genommen, aber nicht zum Leitmotiv gewählt. Die Lehre vom Verwaltungsakt, die Begrifflichkeiten der öffentlichen Sache, die Kontroverse über Ermessen und unbestimmten Rechtsbegriff wurden in den Lehrbüchern von Ernst Forsthoff¹ und Hans J. Wolff² als Bestandteile eines überkonstitutionellen Rechtsstaatsprinzips behütet und gepflegt.

Der Ausbau des Individualrechtsschutzes war im wesentlichen eine Leistung der Rechtsprechung und der Rechtswissenschaft, die sich neben und außerhalb der beiden großen Lehrbücher inkrementalistisch zu einem patchwork eines von der Individualrechtsschutzgarantie des Art. 19 IV GG dominierten modernen Verwaltungsrechts entwickelte. Fielen hart verteidigte Bastionen des vor- und überkonstitutionellen Verwaltungsrechts wie etwa die Lehre vom »besonderen Gewaltverhältnis« (BVerfGE 33, 1), wurden solche Ereignisse eher nachrichtlich übernommen. Mit dem Lehrbuch von Hartmut Maurer³ begann nicht nur eine Periode der quantitativen Erweiterung des Lehrbuchangebotes, sondern auch die der Neustrukturierung der Systemelemente des Verwaltungsrechts. Inzwischen

ist die Konkurrenz der Verlage auch durch den Wettbewerb unterschiedlicher theoretischer und rechtsdogmatischer Ansätze belebt worden.

Das ambitionierte, jedoch inzwischen amputierte Projekt der Reform der Juristenausbildung mit seinen Bezügen zu sozialwissenschaftlichen Horzionterweiterungen, praxisreflektierenden Realitätstests und didaktischen Reformulierungen des Lehrkanons ist der Orientierungsmaßstab für das Lehrbuch von Heiko Faber, das somit auch ein Lernbuch sein will und dies auch – ergänzt etwa noch durch das Fallmaterial und die verdichteten Erläuterungen des »Casebook Verwaltungsrecht« von Richter und Schuppert⁴ – sehr gut sein kann.

Konzeptionelles Vorbild ist dabei die Lehre vom demokratischen und sozialen Rechtsstaat in Ekkeharts Stein's »Staatsrecht«⁵. Sein verwaltungsrechtliches Komplement behandelt ihn als Alltagsphänomen. Und dieser findet sich im Verwaltungsrecht zwar in der Gemengelage einer Fülle von Institutionen und Partialrechtskreisen, aber weder in einer in sich konsistenten systematischen Geschlossenheit noch mit hinreichenden Rückkopplungen zu den materiellen Staatsfunktionen, die er doch in Form zu bringen hätte. So müssen mit dem Archetyp des Verwaltungsaktes ganz unterschiedliche Problemkonfigurationen bewältigt werden: die polizeiliche Ordnungsverfügung, der Subventionsbescheid, die Allgemeinverfügung, die Planfeststellung von Schnellstraßen und die Baugenehmigung von Einfamilienhäusern. Mit § 35 VwVfG wissen wir viel über seine normativen Grundstrukturen, aber wenig um seine Verwendungskontexte.

¹ Ernst Forsthoff, *Lehrbuch des Verwaltungsrechts*, 10. Aufl., München 1973.

² Hans J. Wolff/Otto Bachof, *Verwaltungsrecht*, Bd. I, II, III, 10. Aufl. München 1989.

³ Hartmut Maurer, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 8. Aufl., München 1992.

⁴ Ingo Richter/Gunnar Folke Schuppert, *Casebook Verwaltungsrecht*, München 1991.

⁵ Ekkehart Stein, *Staatsrecht*, 13. Aufl., Tübingen 1991.

Ausgangspunkt für Faber ist der kritische Befund über den Reflexionshorizont des Verwaltungsrechts: »Die Wahrnehmung der realen Probleme durch die Theorie des rechtsstaatlichen Verwaltungsrechts nimmt mit zunehmender sozialer Relevanz der Probleme ab« (S. 36). War die Prämisse des Verwaltungsrechts des liberalen Rechtsstaates, daß der Staat nur punktuell zur Wahrung von »Sicherheit und Ordnung« in Freiheit und Eigentum eingreift und diese peripheren Eingriffe in die bipolaren Rechtsverhältnisse zwischen Bürger und Staat durch den Individualrechtsschutz ausbalanciert werden können, so kommt die Wandlung vom bürgerlichen zum sozialen Rechtsstaat in der Erweiterung von Eingriffsabwehr- zu Leistungs- und Teilhabeansprüche zum Ausdruck. Neben die »regulative« ist die »distributive« Politik getreten – allerdings häufig in Formen des regulatorischen Rechts. Die »Leistungs-« addiert sich zur »Eingriffsverwaltung« (S. 32). Sie entlehnt ihre wesentlichen Begriffe (hegünstigender Verwaltungsakt) aus ihr, obwohl ihr soziales Regelungsfeld deutlich über das Paradigma des Einzel Eingriffs zur typisierenden Massenverwaltung mit gruppenrelevanten Regelungszielen und Dauerfolgen hinausweist. Wegen der Abhängigkeit von finanziellen Ressourcen und im weiteren auch vom Vorhandensein von sozialer Infrastruktur können diese Beziehungsgeflechte nur noch mit Mühe durch ein bipolares Recht konturiert werden. Deshalb konstatiert Faber: Die »eigentliche« Daseinsvorsorge liege »nach wie vor außerhalb des Verwaltungsrechts« (S. 33). Und diese Aufgabe bezeichnet er als »Infrastrukturverwaltung« (S. 33). Sie umfasse die »Abwehr von Schäden und Herstellung der Produktionsvoraussetzungen, also negative und positive Infrastrukturvorsorge« (S. 162). Dazu zählen für ihn etwa das Bildungssystem, die Verkehrswege, der Umweltschutz, die innere und äußere Sicherheit – alles Aufgaben, die »unabhängig von bilateralen Rechtsverhältnissen« bestehen und eine »selbständige Kategorie« (S. 162) des Verwaltungshandelns bilden, das weder mit der Typik der Eingriffs- noch der Leistungsverwaltung befriedigend zu erschließen sei: Nicht die Bilateralität, sondern die »Multilateralität ist der eigentliche Gegenstand der Infrastrukturverwaltung« (S. 162/3). Gleichwohl bestehen gewichtige Interdependenzen und Schnittstellen zur Eingriffs- und Leistungsverwaltung, so

daß diese gleichsam »individualrechtliche Grenz- und Sonderfälle der Infrastrukturverwaltung darstellen« (S. 163).

Seinen eigenen Ansatz bewertet er selbst als vorsichtiges Herantasten an eine noch zu entwickelnde moderne Theorie des Verwaltungsrechts. »Solange eine umfassende Theorie des Verwaltungsrechts nicht in Sicht ist, sollte eine pragmatische Theorie des Verwaltungsrechts wenigstens versuchen, herauszuarbeiten, was diese offensichtlich heterogenen Bereiche eigentlich unterscheidet, in welcher Beziehung sie zu den positivrechtlichen Institutionen des Verwaltungsrechts stehen und welches gemeinsame Element die Zusammenfassung der heterogenen Teilbereiche als »Verwaltungsrecht« rechtfertigen könnte« (S. 162). Sein Einstieg zur Systematisierung »des Verwaltungsrechts der nachindustriellen Gesellschaft« (S. 162) besteht in der funktionalen Differenzierung in »Eingriffs-«, »Leistungs-« und »Infrastrukturverwaltung«, die für ihn den noch weithin unbegriffenen Fokus des modernen Verwaltungsrechts ausmacht. Denn »zuerst wurde die Eingriffsverwaltung »begriffen« und sodann ihr Begriff (der Verwaltungsakt) auf die Leistungsverwaltung übertragen; wir stehen heute vor der Aufgabe, diesen Prozeß zum Verständnis der Infrastrukturverwaltung weiterzuführen« (S. 164). Neben den einführenden Überlegungen zur Organisation der öffentlichen Verwaltung (S. 48 ff.), zur Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (S. 85 ff.) und zum Verhältnis zwischen öffentlichem und Privatrecht (S. 122 ff.) bilden die Abschnitte über das Recht der Eingriffs- (S. 166 ff.), der Leistungs- (S. 242 ff.) und der Infrastrukturverwaltung (S. 336 ff.) das dogmatische Zentrum des Lehrbuchs, die Darstellung der öffentlichen Ersatzleistungen beschließt es (S. 387 ff.).

Da man den Begriff des Verwaltungsakts sowohl in den typischen Konstellationen der Eingriffsverwaltung als belastenden Verwaltungsakt und der Leistungsverwaltung als begünstigenden Verwaltungsakt als auch in der Infrastrukturverwaltung als Planfeststellungsbeschluß durchdeklinieren kann, wird er konsequent in den jeweiligen Kontexten neu konturiert. Dieser didaktisch und methodologisch überzeugende Ansatz der Orientierung des Verwaltungsrechts an den Staatsfunktionen erfährt allerdings durch den Eigensinn der neu zu ordnenden Rechtsmaterien nicht unerhebliche Widerstände. Ob-

wohl die wichtigsten Handlungsformen der Infrastrukturverwaltung – Normsetzung, Planfeststellung und infrastruktureller Realakt (S. 337) – aus Instituten der Eingriffs- und Leistungsverwaltung adaptiert sind, konstatiert Faber, daß für sie »ein entsprechend leistungsfähiger Begriff noch fehlt« (S. 164), der sich an den zentralen Aufgaben der Infrastrukturverwaltung, der Erstellung von allgemeinen Voraussetzungen und generellen Prämissen für eingreifende oder leistende Maßnahmen, zu orientieren hätte. Dieser wird sich wohl auch nicht in der trümmerhaften Begriffsbildung des positiven Rechts auffinden lassen. Wenn etwa Planung ein »Kernstück der infrastrukturellen Verwaltungstätigkeit ist« (S. 341), bleibt nur zu konstatieren, daß sie von der rein verwaltungsin-ternen Bindungswirkung bis zur allgemein verbindlichen Rechtsnorm in allen Formen des Verwaltungshandelns erfolgt. Doch damit nicht genug. Auch in behördlichen Entscheidungen, die der klassischen Eingriffsverwaltung zugeschrieben werden, wird man starke Konnotationen zur Infrastrukturverwaltung entdecken können. Dazu zählen etwa die Genehmigungen von Kern- und Kohlekraftwerken, die funktionell zum Bestand der öffentlichen Infrastruktur gehören (S. 346 ff.), auch wenn sie von privatrechtlich organisierten Unternehmen betrieben werden. Der anschließende Schritt, technische Richtlinien im Umweltschutz gleichfalls zur Infrastrukturverwaltung zu zählen, erscheint dann nur konsequent (S. 353 ff.), obwohl damit immer weitere ungelöste und größten Teils de lege lata unlösbare Anschlußfragen aufgeworfen sind.

Materiell bedeutet Infrastrukturverwaltungsrecht die Orientierung an der Grundnorm des Abwägungsgebotes (S. 358), denn nur so könnten die komplexen Interessen- und Rechtsgeflechte im Wege der planerischen Konfliktbewältigung geordnet werden, in der »dem einen Interesse nichts zugestanden werden kann, ohne in einer Art Kettenreaktion zahlreiche andere Interessen zu berühren« (BVerwG DVBl. 1969, 699). Diese im Bauplanungsrecht entwickelten Prämissen (BVerwGE 34, 301; 45, 309) sind längst für die infrastrukturellen Verwaltungsakte der Planfeststellung anerkannt (BVerwGE 48, 56). Darüber hinaus folgert Faber, auch »bei der generell-abstrakten Regelung durch Rechtsverordnung müßte das Abwägungsgebot um der großen Zahl von Interessen willen

gelten« (S. 361). Praktisch relevant wird diese Aussage durch die Anschlußthese: »Keine Abwägung ohne Verfahren« (S. 362).

Ihr wäre hinzu zu fügen: Kein Verfahren ohne Beteiligung. Wird diese Folgerung nicht gezogen, wird der Begriff Infrastruktur auf eine von den endogenen Potentialen der Gesellschaft abstrahierende und damit akteurslose Verpflichtung objektiven Rechts reduziert, mit der die Infrastrukturverwaltung »grundsätzlich der Einwirkung einzelner entzogen« ist (S. 364). Wenn es richtig ist, daß Infrastruktur als vorgelagerte Bildung von materiellen Voraussetzungen und strategischen Prämissen, die erst in weiteren Umsetzungsschritten Eingriffsabwehr- und Leistungsrechte auslösen können, selbst »nicht nur Ansprüche auf, sondern auch Ansprüche aus Infrastrukturverwaltung ausschließt« (S. 365), ist damit die Partizipation an der Entwicklung von Infrastruktur noch nicht verabschiedet. Geschieht dies nicht, bleibt nur zu konstatieren, daß »die gerichtliche Prüfung von Planungsentscheidungen in zweiseitigen Rechtsverhältnissen mit infrastrukturellen Problemen überladen (wird), für die eigentlich andere Verfahren geschaffen werden müssen« (S. 375). »Das Vorhandensein rein objektiver Rechtssätze« (S. 410) – folgert Faber zu recht – indiziert, daß sich »die Theorie des Verwaltungsrechts von ihrer einseitigen Fixierung auf den Individualrechtsschutz zu lösen« (S. 411) hat.

Vielleicht gehört aber gerade dann zu den »Aufgaben der Zukunft« (S. 411) eines zu entwickelnden modernen Verwaltungsrechts die Einsicht, daß die immer tiefergehende materielle Vernetzung von Staat und Gesellschaft nicht zuletzt in bezug auf die Infrastruktur ohne die Orientierung auf die Handlungen und Entscheidungen staatlicher und gesellschaftlicher Akteure schwerlich mit adäquaten Rechtsinstituten auszustatten ist. Moderne Infrastruktur wird zunehmend in Kooperation mit gesellschaftlichen Akteuren entwickelt. Landesentwicklungsgesellschaften, Grundstücksfonds, Technologie- und Gründerzentren, internationale Bauausstellungen, Sanierungs- und Entsorgungsprojekte etablieren Netzwerke zwischen Verwaltung und gesellschaftlichen Akteuren. Sie sind zwar politisch initiiert, aber zunehmend in Formen, die der privaten Wirtschaft entlehnt sind, organisiert. Die »Flucht in das Privatrecht« (S. 141 ff.) bekommt einen neuen Stellenwert. Hier wirkt der Staat weder be-

fehlend noch leistend oder vorsorgend, sondern bevorzugt als Moderator, Motivator und Katalysator der gesellschaftlichen Modernisierung. Partizipation hat dann nicht lediglich den Stellenwert als Vorverlegung des Individualrechtsschutzes, sondern als gesellschaftliche Mitarbeit am Gemeinwohl. Daraus folgt, daß in der Abwägung konkurrierender und konfligierender öffentlicher Belange kein Monopol der Verwaltungsträger auf Infrastrukturverwaltung begründet werden kann, sondern nur die Kompetenz zum rechtsgesteuerten Arrangieren von Entscheidungen.

Rainer Wolf

Carlo Ginzburg, Der Richter und der Historiker. Überlegungen zum Fall Sofri. Berlin 1991, Wagenbach Verlag, S. 126, 16,80 DM.

Im Mittelpunkt dieses Bandes¹ steht ein aufsehenerregender Prozeß. Vor dem Mailänder Schwurgericht verhandelt wurde der Fall Sofri, der in Italien eine intensive öffentliche Diskussion nicht zuletzt deshalb erfuhr, weil es bei ihm auch geht um die juristische Aufarbeitung des bewegten Jahres 1968 und seiner Folgen.

Das Jahr 1968 war auch in Italien von einer studentischen Protestwelle geprägt, die sich besonders in den großen Städten des Landes bemerkbar machte. Wirtschaftsmisere, ein erhebliches ökonomisches Nord-Süd-Gefälle, die zunehmende innenpolitische Destabilisierung, das Ausbleiben tiefgreifender Reformen und schroffe Klassengegensätze in wuchernden Großstädten ließen Protestpotential und -bereitschaft auch innerhalb der Arbeiterschaft wachsen. Im sog. »heißen Herbst« 1969 kam es an mehreren Industriestandorten, etwa bei FIAT in Turin zu Unruhen. Am 12. Dezember detonierte in der beim Mailänder Dom gelegenen Banca Nazionale dell' Agricoltura eine Bombe, die 17 Personen tötete und 88 verletzte. Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen, die sich vornehmlich gegen die Mailänder Anarchistenszene richtete, wurde der Eisenbahnarbeiter Giuseppe Pinelli drei Tage lang verhört. Dann stürzte er aus dem Fenster eines im vierten Stock der

¹ Das Buch gliedert sich in ein Vorwort von Thomas Schmid (S. 7–20), den titelgebenden Hauptteil (S. 23–106) und ein Postskriptum (S. 107–126).

Quästur gelegenen Zimmers. Es war das Büro des vernehmenden Kommissars Luigi Calabresi. Gegen die unterschiedlichen und widersprüchlichen Erklärungen der Polizei zu diesem Todessturz wandte sich vornehmlich und nachhaltig die 1968 entstandene linksradikale Organisation Lotta continua², deren Gründungsmitglied und wohl bekanntester Exponent Adriano Sofri war. Die auf einer Mordthese gegründeten Angriffe ihres gleichnamigen Publikationsorgans (Chefredakteur: Adriano Sofri) richteten sich besonders gegen Calabresi selbst. Am 17. 5. 1972 wurde dieser von Unbekannten erschossen. Die Tat blieb trotz intensiver Fahndungsbemühungen unaufgeklärt. Sechzehn Jahre später, im Juli 1988, bei weitgehend veränderten politischen und sozialen Verhältnissen, wandte sich ein ehemaliges Mitglied der Lotta continua, Leonardo Marino, an die Polizei und bezichtigte sich, Sofri und zwei weitere Personen der Beteiligung an dem Mord an Calabresi. Nach einem längeren Ermittlungsverfahren begann Anfang 1990 der Prozeß, der am 2. 5. 1990 mit der Verurteilung der vier Angeklagten endete: Während der Kronzeuge Marino mit 11 Jahren Freiheitsentzug davonkam, erhielten Sofri und die anderen je 22 Jahre Gefängnis. Die erst am 12. 1. 1991 bekanntgegebene Urteilsbegründung umfaßte 753 Seiten. Am 12. 7. 1991 wurde das Urteil vom Mailänder Revisionsgericht bestätigt. Die Entscheidung des Kassationsgerichts steht noch aus.

Von den Umständen, unter denen die »großen« und »kleinen« Kriminalfälle in Italien der Gegenwart behandelt werden, haben wir in Deutschland, von außen betrachtend, eine bestimmte Vorstellung. Die Affäre um die Entführung des ehemaligen italienischen Ministerpräsidenten Aldo Moro 1978 etwa oder die ständig wiederkehrenden Nachrichten und Berichte über einen vergeblich erscheinenden Kampf gegen Formen organisierter Kriminalität, gegen Camorra und Mafia, scheinen uns den Eindruck zu bestätigen: linker Aktivismus bis hin zum Terrorismus, Geschäftigkeit rechter Freimaurerlogen und NATO-Geheimtruppen, Korruption in den Zentren der Macht, Willensschwäche der Regierenden, Unfähigkeit der Polizei, Überforderung der Justiz.

Gerade in Italien selbst wird der Annahme allgegenwärtiger Verschwörungen und Kom-

² Lotta Continua («Standiger Kampf») hat sich 1976 als Organisation aufgelöst.

plotte Vorschub geleistet und zu deren Aufdeckung die Methode der *dietrologia* kultiviert. Darunter ist eine Sichtweise zu verstehen, die das ständig ablaufende Geschehen als irreführend ansieht und »dahinter« (*dietro*) die eigentliche Wahrheit ermitteln will. Der vorliegend besprochene Bericht ist zwar nicht *dietrologisch* abgefaßt. Doch ist in ihm der Verdacht einer Verschwörung staatlicher Stellen allgegenwärtig. Mit ihm erhalten wir eine begrenzte Inneneinsicht in das Wirken und die Besonderheiten des italienischen Justizapparats. Sie scheint das bei uns bestehende Vorverständnis zu bestätigen, wonach sich spezifisch italienische Verhältnisse, wie die nachhaltige Bedrohung des Staates durch das organisierte Verbrechen, in der Rechtskultur widerspiegeln.

Doch nicht nur wegen der Darstellung eines spektakulären Rechtsfalles in Italien wird das Buch beim deutschen Leser auf Interesse stoßen. Vielmehr lenkt es den Blick auf Erscheinungsformen, mit denen sich Juristen auch in Deutschland immer häufiger auseinanderzusetzen haben: Prozesse wegen terroristischer und sonstiger politischer Gewalttaten oder die zunehmende Ausbreitung organisierter Kriminalität. In der Auseinandersetzung mit diesen Phänomenen können Erfahrungswerte aus anderen Rechtskulturen hilfreich sein. Hinzu kommt die vom Titel des Buches geförderte Erwartung des Juristen, durch Spiegelung an einer anderen Profession weiterführende Hinweise für die Reflexion der eigenen Tätigkeit zu gewinnen. Diese Erwartung an die Analyse eines renommierten Historikers wird jedoch, wie noch zu zeigen sein wird, enttäuscht. Den in Titel und Text mehrfach suggerierten Anspruch der Verallgemeinerungsfähigkeit löst der Verfasser nicht ein.

Der Autor, Carlo Ginzburg, ist Professor für Neuere Geschichte an der Universität Bologna. Mit seinen historischen Forschungen zur Mentalitäts-, Kunst- und Kulturgeschichte wie zu den inquisitorischen Hexen- und Ketzerverfolgungen des Mittelalters¹ ist er international bekannt geworden. Die hier vorgestellte Abhandlung hat Ginzburg nach eigenen Angaben aus zwei Gründen geschrieben: aus einem persönlichen und einem fach-

¹ Vgl. Carlo Ginzburg, *Die Benandanti: Feldkulte und Hexenwesen im 16. und 17. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 1980; ders., *Hexensabbat: Entzifferung einer nächtlichen Geschichte*, Berlin 1990. Einschlägige Aufsätze Ginzburgs sind nachgewiesen in Anm. 1 des besprochenen Bandes.

lichen Interesse heraus. Zum einen will er eine Apologie des angeklagten Adriano Sofri, den er als einen seiner besten Freunde bezeichnet⁴, vorlegen (S. 21). Zum anderen geht es ihm um das »Problem der verwickelten und zwiespältigen Beziehungen zwischen Richtern und Historikern« (S. 22). Diese beiden Interessenlagen durchziehen und spalten das Buch.

Ganz deutlich im Vordergrund steht der Versuch, den verurteilten Freund Sofri zu verteidigen, auch wenn der Buchtitel eine umgekehrte Gewichtung nahelegt. Zu diesem Zweck hält Ginzburg »Gericht über Richter«⁵, versucht ihnen Fehler und Widersprüche nachzuweisen. Für diese »Destruktion einer Gewißheit« bildet die »Gewißheit des Freundes«⁶, »der Haltlosigkeit dieser Anklage absolut sicher« (S. 21) zu sein, die Grundlage. Um sein Ziel zu erreichen, analysiert der Verfasser sehr sorgfältig und minutiös die Vernehmungs- und Verhandlungsprotokolle des Verfahrens, sowie, im Postskriptum, die Urteilsbegründung. Dabei scheint deutlich zu werden, daß Zeugen beeinflusst, Zweifel ohne nachvollziehbaren Grund beseitigt, Widersprüche geglättet, Glaubenssätze zu Gesetzen der Logik erhoben, Möglichkeiten oder Vermutungen zu erwiesenen Wahrheiten geformt und eindeutige Schlussfolgerungen aus unsicheren Vorgaben abgeleitet worden sind. Über Unsicherheiten in ihrer Argumentation gingen die Richter mit Behauptungen hinweg. Geradezu skurril anmutende »administrative Fehlleistungen« wie die Vernichtung wichtiger Beweissrücke (etwa das Tatauro, die Kleidung des Opfers oder das tödlich Projektil) hätten das Gericht zu keinerlei Konsequenzen veranlaßt. Und immer wieder prangert Ginzburg die prozeßentscheidende Neigung des Gerichts an, die Aussagen des selbst angeklagten Kronzeugen trotz aller entgegenstehenden Anhaltspunkte für uneingeschränkt glaubwürdig zu halten

⁴ Beide sind Studienfreunde und besuchten gemeinsam die Scuola Normale Superiore in Pisa; vgl. das am 17. 2. 1982 unter dem Titel »poche Stone« in der bereits im Text erwähnten Tageszeitung »Lotta Continua« veröffentlichte Gespräch zwischen Sofri und Ginzburg; in deutscher Übersetzung abgedruckt bei Carlo Ginzburg, *Spurensicherungen: Über verborgene Geschichte, Kunst und soziales Gedächtnis*, München 1988, S. 7–28 unter dem Titel »Geschichte und Geschichten: Über Archive, Marlene Dietrich und die Lust an der Geschichte«

⁵ So der Titel der anregenden Besprechung von Klaus Lüderssen, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 12. 11. 1991, S. L 11.

⁶ Jochen Bussmann, *Frankfurter Rundschau* v. 1. 2. 1992.

und demgemäß zur Richtschnur seiner Überzeugungsbildung zu machen.

Indes, mißt man ihn an den Maßstäben seiner eigenen – teilweise sehr berechtigt erscheinenden – methodischen und inhaltlichen Kritik, zeigt sich: Ginzburgs Plädoyer selbst ist nicht widerspruchsfrei. Sein Versuch einer Widerlegung des Urteils auf der Grundlage juristischer Argumentationsweise schlägt fehl, da Ginzburg unreflektiert eine Methodik verwendet, die er nur unzureichend kennt und nicht beherrscht. Aber auch die Argumente des Verfassers auf der Grundlage historischer Methode treffen nicht, weil sie nicht auf die spezifisch juristische Argumentationsebene passen. Wenn Ginzburg etwa die vorhandenen Zeugenaussagen beurteilt, tut er genau das, was er den Richtern vorwirft. Beide Seiten werten und transportieren ihre eigenen subjektiven Gewißheiten. Nur daß die Richter den Kronzeugen Marino für glaubwürdig halten – und Ginzburg seinen Freund Sofri. Daß der Verfasser selbst sich dies nicht eingesteht, deutet auf ein tiefes Unverständnis von der juristischen Untersuchung als wertender Methode hin. Nicht ein absoluter Wahrheitsanspruch liegt der Rechtsprechung zugrunde, sondern ein relativer: Auf die durch Beweiswürdigung gewonnene persönliche Überzeugung des Richters kommt es an. Darüber hinaus ignoriert Ginzburg seine eigene Voreingenommenheit: Im Gegensatz zu den erkennenden Richtern würde sein enger persönlicher Kontakt zu Sofri in einem rechtsförmlichen Verfahren zu seiner Ablehnung wegen Befangenheit führen. Das persönliche Engagement macht zwar einen Reiz des Werkes aus, verführt aber den Verfasser zu einer fehlenden Distanz gegenüber seinem Gegenstand und zu unangebrachten ironisch-zynischen Bemerkungen. Damit verliert er ganz erheblich an Glaubwürdigkeit.

Ein unreflektiertes Verständnis von Wesen und Methode der Jurisprudenz zeigt Ginzburg auch dann, wenn er allgemeine Aussagen über Gemeinsamkeiten im Verhältnis von Richtern und Historikern trifft und jenen auch den »Versuch einer gewaltsamen Eindeutigmachung von Geschichte«⁷ vorwirft. Zwar sind Strafrichter wie Historiker um die rückblickende Aufdeckung von Wahrheit bemüht. Auch bedienen sich beide ähnlicher Beweismittel. Sie sollten sich auch den politi-

schen Implikationen ihres Handelns bewusst sein. Insbesondere dem Juristen kann es dann nicht nur um ein Erkennen der Wahrheit an sich gehen. Er hat vorrangig andere Funktionen zu erfüllen. Es geht um Gerechtigkeit wie Rechtssicherheit. Es geht um die Aufrechterhaltung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung. Es geht um Entscheidungen unter Zeitdruck. Diesen strukturellen Unterschied zwischen Richter und Historiker verkennt Ginzburg. Besonders deutlich wird dieses Mißverständnis, wenn Ginzburg ein juristisches Prinzip – in dubio pro reo – in den Mittelpunkt einer Gedankenführung stellt, die doch erklärtermaßen den ganz anders gelagerten Maßstäben der Geschichtswissenschaft genügen soll.

Nun könnte gegen diese Kritik eingewendet werden, hier solle das juristische Denken vor berechtigten Angriffen einer anderen Disziplin geschützt werden, indem die Voraussetzungen zum Führen eines interdisziplinären Dialogs geleugnet werden. Jedoch gilt gerade für diesen Dialog das Prinzip der Methodenklaresheit und Methodenstrenge. Und da Ginzburg sein Buch trotz aller vorhandenen erzählerischen und dramaturgischen Mittel nicht literarisch als Roman, sondern mit wissenschaftlichem zeitgeschichtlichem Anspruch geschrieben hat, muß er sich auch der Methodenkritik stellen. Gegen den mithin relevanten methodischen Doppelfehler, der die in der aktuellen Debatte um die Postmoderne heftig diskutierte Frage einer problematischen Kommunikation zwischen den ausdifferenzierten Wissenschaftsbereichen schlaglichtartig erhellt, wiegen alle anderen leicht.

So stützt sich Ginzburgs Untersuchung auf sehr ausführliche Zitate aus behördlichen Protokollen und Schriftstücken. Dies trägt zwar zur Authentizität, nicht jedoch zur Übersichtlichkeit oder Lesbarkeit bei. Hier hätte der Verfasser ohne Schaden zusammenfassen und kürzen können, zumal er ohnehin nur Auszüge zitieren kann und einige vorgestellte Tatsachen vielfach wiederholt werden. In der vorliegenden Form wirkt die Darstellung über lange Passagen wie ein internes Gutachten für die Verteidigung, das zu lesen Arbeit, aber kein Vergnügen ist. Der Text ist in 19 unterschiedlich lange Kapitel unterteilt, deren Systematik nicht immer erkennbar ist und selten überzeugt. Wohl zur Spannungssteigerung verweist der Autor häufig nach unten. Dies trägt ebenfalls nicht zur Über-

⁷ So fokussiert von Thomas Schmid, S. 19.

sichtigkeit bei. Manche Fragen hätte er anstelle des Verweises besser gleich beantwortet.

Die Analyse nimmt insgesamt zu breiten Raum ein. Das »wissenschaftliche Gewand seines Traktats ist« dagegen »nur eine dünne Hülle«⁸. Die Reflexionen über die Beziehungen zwischen Geschichts- und Rechtswissenschaft, die Vergleiche zwischen Richter und Historiker erscheinen zudem oft als sehr zufällig in den Text eingestreut. Die Übergänge zur Arbeit am konkreten Fall sind hart und überraschend. Unklar bleibt, warum Ginzburg diese methodenkritischen Einwürfe überhaupt betreibt. Für sein Hauptanliegen der Verfahrens- und Urteilsschelte bringen sie nämlich nichts.

Es ist ein besonderes Verdienst des Verlages, das Buch in einer von Walter Kögler besorgten, annehmbaren Übersetzung sehr aktuell auf den Markt gebracht zu haben. Die durch den Turiner Verlag Giulio Einaudi besorgte italienische Ausgabe⁹ erschien lediglich ein halbes Jahr früher, im April 1991. Für die deutsche Ausgabe teilt Thomas Schmid im Vorwort dicht und sachkundig die Entwicklung des Falles Sofri im Überblick mit und stellt sie in den politisch-gesellschaftlichen Zusammenhang einer spezifisch italienischen Ausprägung der unruhigen Endsechziger und Siebziger Jahre¹⁰. Trotz einer mitunter auf-

scheinenden, indes von Schmid selbst eher kritisch-distanziert verwendeten, heute anachronistisch anmutenden Klassenkampfterminologie erweist sich der von ihm gesetzte Rahmen als sehr nützlich, ja hierzulande geradezu notwendig für das Verständnis des Hauptteils.

Die Schrift, die ich bei der ersten Lektüre, nicht zuletzt wegen des Vorwortes, zunächst sehr interessant und spannend fand, hat trotz der gezeigten Widersprüche gewisse Qualitäten. So hält sie anregende Einsichten in die italienische Rechtswirklichkeit bereit, regt das Judiz des Lesers an, schärft vielleicht seine Reflexionsbereitschaft, sein Gerechtigkeitsempfinden sowie den kritischen Blick auf eigenes Recht in Theorie und Praxis. Entgegen den ohnehin unangenehm marktschreierischen Sätzen auf dem Buchdeckel erkenne ich das Werk aber nicht als »politische Anklageschrift höchsten Niveaus, durchaus vergleichbar Emile Zolas »J'accuse« an. Für einen solchen Vergleich fehlt es sowohl an einem ähnlichen bedrückenden politischen Kontext und nachgewiesener krimineller Prozeßbeeinflussung als auch an einem entsprechenden rhetorischen und literarischen Niveau. War Zolas »Offener Brief an den Präsidenten der französischen Republik« eine einzigartig kühne, konkret zupackende und von leidenschaftlichem Gerechtigkeitsempfinden geprägte Streitschrift, so wirkt Ginzburgs Essay doch eher verschwommen, mühsam, abstrakt unterkühlt und erklärtermaßen interessiert an einer Problematik, die bezogen auf den im Vordergrund stehenden Konflikt, aufgesetzt und akademisch wirkt.

Christoph Meckung

⁸ Gustav Seibt, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 15. 5. 1991, S. N. 3.

⁹ Italienischer Originaltitel: »Il giudice e lo storico. Considerazioni in margine al processo Sofri«.

¹⁰ Teilweise identisch mit seinem Aufsatz »Vom spezifischen Gewicht der Worte. Der Fall »Sofri«, die Intellektuellen und die Gewalt«, *Freibeuter* 46 (1990), S. 67–79.